

07+08/2022 *Sächsische*



Verkehrs- nachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...

Im Monat Juli

zum Firmenjubiläum:



60 Jahre

Weiß Baustoffe GmbH, Borsdorf

55 Jahre

Transportunternehmen Jens Grübner,
Rammenau

30 Jahre

Bö-Fi Transport und Bau GmbH, Lichtenberg

zum 80. Geburtstag:

Jürgen Zetzschke,
Int. Möbelspedition Robert Müller,
Leipzig

Im Monat August

zum Firmenjubiläum:

95 Jahre

Vogel-Mineralölhandel Transport Logistik GmbH,
Leipzig

45 Jahre

Güternah- und Fernverkehr Hartmut Roitzsch,
Wilsdruff

30 Jahre

Transporte & Baustoffe Thomas Henschel,
Zwickau

Schettler GmbH
Baustofflogistik & Schwertransporte,
Chemnitz OT Mittelbach

Scholpp GmbH, Chemnitz



„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes
(LSV) e.V.

Palaisplatz 4
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de

Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Fahrzeugwerke Bernard Krone GmbH & Co.KG

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeich-
nete Beiträge oder Zitate geben nicht
unbedingt die Meinung des Landesverbandes des
Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Güterhofstraße 5

01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890

0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

www.lsv-ev.de

Inhalt

Wir gratulieren ganz herzlich ...			
zum Firmenjubiläum im Juli	2	Der Eurotunnel hat für die Verbindung zwischen Calais und Folkstone seine Tarife angepasst	16
zum Geburtstag im Juli	2	FRANKREICH: Aufhebung der Fahrverbote für Gütertransporte über 7,5 t bei humanitären Transporten in die Ukraine	16
zum Firmenjubiläum im August	2		
Nachweisgesetz			
Die Neuregelungen des Nachweisgesetzes ab 01.08.2022	4		
Corona			
Corona-Krise: Sonderregelung zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon wieder aktiviert	7	Spedition/Logistik	
Anpassung des Infektionsschutzgesetzes	7	Dr. Micha Lege in das Präsidium des DSLV gewählt	17
Verkehrspolitik			
Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen teilt mit	8	Möbelspedition	
Erhöhung des Mindestlohns zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro	8	Ja, sicher (Die Zweite)!	18
Hauptzollamt Erfurt: Änderung der Öffnungszeiten	9	Allgemeine Bedingungen für Selbsteinlagerung der deutschen Möbelspedition	18
EU-Ausnahmeregelungen: Anerkennung ukrainischer Führerscheine und Berufskraftfahrerqualifikationen	9		
Aktueller Verkehrsinvestitionsbericht vom BMDV veröffentlicht	10	Personenverkehr	
Zustand der Bundesfernstraßen und Brücken gemäß Verkehrsinfrastrukturbericht des BMDV	11	VENEDIG: Eintrittskarten für Tagestouristen	19
Bundesamt für Güterverkehr erhält neuen Namen	12	SPANIEN: Beschränkungen für geführte Reisegruppen in Barcelona	19
ERINNERUNG: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft	12	KROATIEN: Schneller nach Dubrovnik über die neue Pelješac-Brücke	19
		Ausländische Personenbeförderer müssen Umsatzsteuer innerhalb BOSNIEN und HERZEGOWINA zahlen	20
		Fehlende Aufzeichnungen rechtfertigen Abmahnung	20
		MÜNCHEN: Busregelung zum Oktoberfest 2022	21
		SCHWEDEN: Alkoholausschank an Bord nicht erlaubt	22
Buchtipps			
Neue Auflage: Wernys Tabellen – ADR 2023	13	Recht	
		AU-Bescheinigung – Was tun beim Verdacht unrichtiger AU-Bescheinigungen?	22
		Von Mahnung wenig Ahnung	23
		Gewerbemietrecht: Die „Dach und Fach“-Klausel	24
		Wer andere ausbremst, zahlt den Auffahrschaden selbst	25
Internationaler Verkehr			
MOLDAWIEN: Seit 1. August 2022 obligatorische elektronische Vorabmeldung aller einreisenden Transporte	14	Bildung	
BULGARIEN: Erhöhung der Maut ab 1. Juli 2022	14	Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	26
VEREINIGTES KÖNIGREICH: Änderungen bei der Erfassung in GVMS von Exporten aus GB unter Gemeinsamen Versandverfahren (gemVV) ab 01.08.2022	15	Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	27

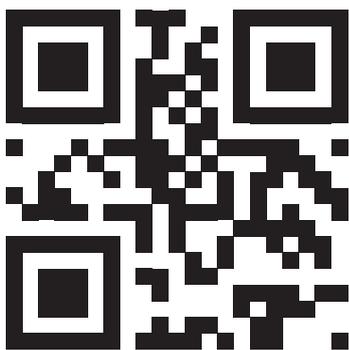
Nachweisgesetz

Die Neuregelungen des Nachweisgesetzes ab 01.08.2022

Am 1. August 2022 sind die Neuregelungen des Nachweisgesetzes mit weitreichenden Folgen für Arbeitgeber in Kraft getreten. Diese werden nun verpflichtet, ihren Arbeitnehmern*innen die im neuen § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz aufgeführten Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich zur Kenntnis zu geben. Damit wurde die Arbeitsbedingungen-Richtlinie der EU (RL EU 2019/1152) umgesetzt. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder bis zu 2.000 Euro!

Was Sie als Arbeitgeber*in nun beachten müssen und wie Sie Ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen erfahren Sie nachfolgend:

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Was ist das Nachweisgesetz?

Das Nachweisgesetz gibt es schon seit 1995 und wurde geschaffen, damit die Arbeitsbedingungen (für Arbeitnehmer*innen) transparenter und vorhersehbarer sind.

Bereits in der bisherigen Fassung war geregelt, dass ein Arbeitgeber*in seinen Arbeitnehmer*innen bestimmte Bedingungen schriftlich nachzuweisen hat. Allerdings sah das bisherige Nachweisgesetz keine Sanktion bei Verstößen vor.

Ab sofort stellt jeder Verstoß gegen die Arbeitgeberpflichten gemäß § 4 NachwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 2.000 € geahndet werden kann.

Welche Vertragsbedingungen müssen nachgewiesen werden?

Allgemeiner Inhalt des nach § 2 Abs. 1 NachwG zu erteilenden Nachweises:

1. der Name und Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses (bei unbefristet nicht notwendig, aber empfehlenswert z. B. „(...) auf unbestimmte Zeit geschlossen“ oder „das Arbeitsverhältnis gilt unbefristet“),
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Dauer der Probezeit (sofern vereinbart) → Probezeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Befristung stehen (Teilzeit- und Befristungsgesetz),
7. die Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung,
8. die vereinbarte Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten (bei vereinbarter Schichtarbeit: Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen),
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:
 - a. die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- b. die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,
 - c. der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist und
 - d. die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,
10. die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen (sofern vereinbart),
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,
13. wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,
14. das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftform Erfordernis und die Fristen zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 KSchG ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden,

15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Weitergehender Informationen bedarf die Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland für mehr als vier aufeinanderfolgende Wochen.

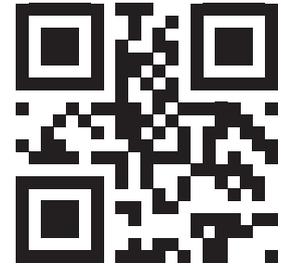
Ab wann gelten die Neuregelungen?

Ab sofort, da es keine Übergangsfristen gibt! Das heißt, die Pflichten gelten ab dem 01.08.2022 und Verstöße könnten theoretisch auch schon ab dem 01.08.2022 sanktioniert werden. Doch kein Grund zur Panik: In der Anfangszeit dürften einzelne Verstöße nicht unmittelbar mit hohen Bußgeldern sanktioniert werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Verstößen zunächst eine „Verwarnung“ erfolgt und bei wiederholten Verstößen relativ geringe Bußgelder verhängt werden. Dennoch ist es ratsam, die neuen Verpflichtungen so früh wie möglich umzusetzen. Allerdings gelten für die nachzuweisenden Vertragsbedingungen jeweils unterschiedliche Fristen (siehe „Wie lange hat man Zeit, die Nachweise zu erteilen?“).

Für wen gilt das Nachweisgesetz?

Nach § 1 NachwG gilt das Gesetz für alle Arbeitnehmer*innen. Dazu gehören auch Praktikanten*innen, die nach § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz als Arbeitnehmer gelten. Zudem fallen auch Aushilfen, die vorübergehend für höchstens einen Monat eingestellt werden, in den Anwendungsbereich.

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Müssen jetzt alle Arbeitsverträge angepasst werden?

Nein, nicht unbedingt. Für ab dem 01.08.2022 neu begründete Arbeitsverhältnisse müssen die Informationen entweder im Arbeitsvertrag in schriftlicher Form enthalten sein oder durch einen schriftlichen (!) Nachweis erteilt werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitsvertrag bereits z.B. im Juli 2022 geschlossen wurde, das Arbeitsverhältnis aber ab dem 01.08.2022 (oder später) beginnt. Es kommt dabei auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses an, und nicht auf das Datum des Vertragschlusses.

Soll der Nachweis durch ein separates schriftliches Schreiben erteilt werden, muss dieses vom Arbeitgeber*in unterzeichnet und an den Arbeitnehmer*in ausgehändigt werden. Im Gegensatz zu allen anderen EU-Ländern reicht es nicht aus, den Nachweis in elektronischer Form zu erteilen (s. § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG), sondern er muss zwingend schriftlich sein!

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Es müssen nur die Informationen mitgeteilt werden, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Sofern z. B. keine Schichtarbeit geleistet wird, muss diesbezüglich auch keine Regelung im Arbeitsvertrag oder im schriftlichen Nachweis erfolgen.

Es ist in einem solchen Fall außerdem nicht notwendig, explizit darauf hinzuweisen, dass z. B. keine Schichtarbeit geleistet werden soll.

Gelten die Neuregelungen auch bei bereits (vor dem 1. August 2022) bestehenden Arbeitsverhältnissen?

Bei vor dem 01.08.2022 bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen müssen die Arbeitnehmer*innen nur dann schriftlich über ihre wesentlichen Arbeitsbedingungen unterrichtet werden, wenn sie den Arbeitgeber hierzu aufgefordert haben, also auf Verlangen.

Erst dann gilt für die Nr. 1–10 eine Frist von sieben Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Erfüllung der Nachweispflichten durch den Arbeitgeber.

Für die übrigen Angaben haben Arbeitgeber*innen einen Monat nach Zugang der Aufforderung Zeit. Ändern sich die wesentlichen Bestimmungen in bestehenden Arbeitsverträgen, dann muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer spätestens am Tag der Änderung unterrichtet haben.

Wie lange hat man Zeit, die Nachweise zu erteilen?

Bei Neueinstellungen (also ab dem 01.08.2022 neu begründete Arbeitsverhältnisse):

- Am ersten Arbeitstag muss dem Arbeitnehmer*in eine Niederschrift mit den wesentlichen Informationen (Namen und die Anschrift der Vertragsparteien, die Höhe des Arbeitsentgelts und seine Zusammensetzung sowie Infos über die Arbeitszeit) vorliegen!
- Innerhalb von 7 Kalendertagen nach vereinbartem Beginn des AV: z. B. Zeitpunkt des Beginns, Arbeitsort oder Tätigkeitsbeschreibung
- Innerhalb eines Monats: z. B. Infos über Urlaubsanspruch, betriebliche Altersvorsorge und (Pflicht-) Fortbildungen
- Um Missverständnisse und Fehler zu vermeiden, sollte man alle nachzuweisenden Informationen bereits ab dem ersten Arbeitstag aushändigen und die unterschiedlichen Fristen außer Acht lassen.

Muss ein schriftlicher Nachweis erteilt werden, wenn in den Arbeitsverträgen bereits alle Informationen enthalten sind?

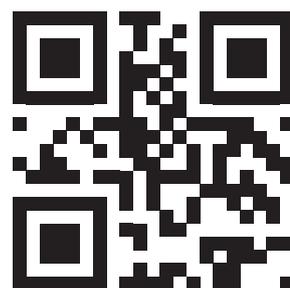
Die Verpflichtung zu einer gesonderten Information des Arbeitnehmers entfällt gem. § 2 Abs. 5 NachwG nur dann, wenn dem Arbeitnehmer*in ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde, der alle notwendigen Angaben enthält.

Umgekehrt heißt das allerdings, dass bei Arbeitsverhältnissen, die ohne einen schriftlichen Arbeitsvertrag geschlossen werden, ein schriftlicher Nachweis über alle in Frage kommenden Informationen zu erteilen ist!

FAZIT:

- **Für bereits vor dem 1. August 2022 bestehende Arbeitsverhältnisse sollte vorsorglich ein separater (nur) vom Arbeitgeber*in unterzeichneter schriftlicher Nachweis erstellt werden, damit dieser auf Verlangen eines Arbeitnehmers diesem unverzüglich ausgehändigt werden kann.**
- **Arbeitsverträge für künftige Arbeitsverhältnisse sollten unmittelbar geprüft und angepasst werden. Alternativ kann zusätzlich zum Arbeitsvertrag ein schriftlicher Nachweis erteilt werden, ohne dass der Arbeitsvertrag zwingend alle Informationen enthalten muss.**
- **Es ist empfehlenswert, die Informationen hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens einer Kündigungsschutzklage nicht in den Arbeitsvertrag aufzunehmen, sondern separat schriftlich nachzuweisen. Im Gegensatz zum Arbeitsvertrag, ist der schriftliche Nachweis als reine Wissenserklärung rechtlich nicht bindend und kann gemäß § 3 NachwG nachträglich geändert werden.**

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Corona

Corona-Krise: Sonderregelung zur Arbeitsunfähigkeits- bescheinigung per Telefon wieder aktiviert

*Im Hinblick auf die steigenden COVID-19-Infektionszahlen hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Sonderregelung zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telefon erneut aktiviert. **Sie gilt vorerst befristet bis zum 30. November 2022.** Demnach dürfen Ärzte bei Versicherten mit Atemwegserkrankungen auch nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu sieben Tage ausstellen. Danach besteht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung der Krankschreibung um weitere sieben Tage.*

Anpassung des Infektionsschutzgesetzes

Das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesjustizministerium haben sich gemeinsam auf eine Fortentwicklung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verständigt. Damit soll ein sicherer Rechtsrahmen für Corona-Schutzmaßnahmen für den Herbst und Winter geschaffen werden – denn Corona wird auch im Herbst nicht vorbei sein.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach und Bundesjustizminister Marco Buschmann haben die Details des neuen Schutzkonzepts vorgestellt, das ab Oktober gelten soll.

„Deutschland soll besser als in den vergangenen Jahren auf den nächsten Coronawinter vorberei-

tet sein. Hierfür wird ein umfassendes Winterpaket auf den Weg gebracht, das helfen wird, schwere Verläufe zu reduzieren und Todesfälle zu vermeiden“, betonte Lauterbach. Buschmann sagte: „Wir nehmen die Pandemie weiter ernst. Und vor allem nehmen wir die Grundrechte ernst.

Auch im Herbst und Winter gilt: Freiheitseinschränkungen darf es nur geben, wenn sie erforderlich sind.“ Die bisherigen auf die Covid-19-Pandemie bezogenen Sonderregeln sind bis zum 23. September 2022 befristet.

Bundesweite Regelungen

Den Vorschlag für die Fortentwicklung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesjustizministerium unter Beteiligung des Bundeskanzleramts erarbeitet. Er sieht ein mehrstufiges, lagebezogenes Schutzkonzept vor.

Danach sollen **zwischen 1. Oktober 2022 und 7. April 2023** in bestimmten Bereichen spezifische Schutzmaßnahmen bundesweit gelten – die Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr oder eine bundesweite Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. In Betrieben soll zudem wieder die Corona-Arbeitsschutzverordnung gelten – etwa mit Homeoffice-Angebot sowie Masken- und Testregelungen.

Mögliche weitergehende Maßnahmen der Länder

Die Länder sollen darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen können, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems

oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Für den öffentlichen Personennahverkehr und in öffentlich zugänglichen Innenräumen können sie etwa eine Maskenpflicht vorschreiben. Dies gilt auch für Kultur- und Sportveranstaltungen sowie in Restaurants. Hier soll es jedoch Ausnahmen für getestete, frisch geimpfte und frisch genesene Menschen geben.

Ebenso können die Länder eine Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie eine Maskenpflicht in Schulen ab dem fünften Schuljahr vorschreiben.

Weitere Maßnahmen bei konkreter Gefahr der Gesundheitslage

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder einzelne Gebiete auf Basis einer sich verschlechternden Entwicklung eine konkrete Gefahr für das Gesundheitssystem oder die sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können weitere Maßnahmen angeordnet werden. Dazu zählen etwa Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen ohne Ausnahmeregelung. Des Weiteren kann eine Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen erfolgen.

Bitte beachten Sie auch die Grafik zu diesem Thema auf der Rückseite dieser Ausgabe der SVN!

Quelle: Bundesregierung.de

Verkehrspolitik

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Freistaates Sachsen teilt mit:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Befristete Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot für Hilfsgütertransporte und Militärtransporte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nach § 30 Abs. 3 StVO im Freistaat Sachsen

- Für geschäftsmäßig und unentgeltlich durchgeführte Transporte in Richtung der ukrainischen Grenze zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung (einschließlich der unmittelbar erforderlichen Leerfahrten) sowie
- für militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwertransporte und Leerfahrten), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder unentgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab **Sonntag, den 3. Juli 2022 bis einschließlich Sonntag, den 1. Januar 2023** für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen.

I.

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine ist ein großer Bedarf an Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung entstanden. Es ist sicherzustellen, dass bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden, um die Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung zu unterstützen.

Für die Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind täglich eine Vielzahl militärischer Transporte notwendig. Diese sind bestmöglich zu unterstützen.

Die Hilfeleistung für die Ukraine und deren Bevölkerung und die Sicherung der Einsatzfähigkeit deutscher und verbündeter Streitkräfte in Osteuropa sind als dringende Fälle im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. Lit.a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten **ab Sonntag, den 3. Juli 2022 und sind bis Sonntag, den 1. Januar 2023 befristet.**

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei sind unbedingt nachzukommen.

3. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

Erhöhung des Mindestlohns zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro

Gemäß der gültigen Mindestlohnanpassungsverordnung erfolgt **zum 01.07.2022 eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 10,45 Euro je Zeitsunde.**

Zu beachten ist hierbei, dass die Verdienstgrenze bei Minijobs in Höhe von 450 Euro pro Monat vorerst nicht angehoben wird. Daher müssen bei Minijobbern ggf. die Stunden nach unten angepasst werden.

Zum 01.10.2022 wird durch das beschlossene Mindestlohnerhöhungsgesetz der allgemeine Mindestlohn auf **12 Euro je Zeitsunde** In diesem Zusammenhang wird die **Verdienstgrenze für Minijobs auf 520 Euro pro Monat** angehoben. Die Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) wird auf 1.600 Euro pro Monat angehoben.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) abrufbar. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/mindestloohnerhoehungsgesetz.html>

Hauptzollamt Erfurt: Änderung der Öffnungszeiten

Am Zollamt Am Flughafen in Erfurt gelten seit 1. August 2022 folgende neue Öffnungszeiten für die Warenabfertigung:

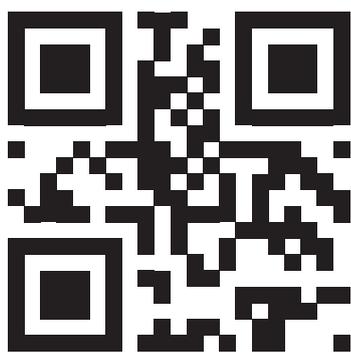
Öffnungszeiten Warenabfertigung

Montag	07.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 – 15.30 Uhr
Freitag	07.00 – 14.30 Uhr

Sprechzeiten Kfz-Steuer

Montag	09.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



EU-Ausnahmeregelungen: Anerkennung ukrainischer Führer- scheine und Berufskraft- fahrerqualifikationen

*Ukrainische Geflüchtete müssen ihren Führerschein nach EU-Verordnung 2022/1280, die am 27. Juli 2022 in Kraft tritt, vorerst nicht umschreiben lassen. Für die Dauer des Schutzstatus ihres Besitzers – das heißt **zunächst bis zum 23. Februar 2023** – sollen ukrainische Führerscheine danach auf dem gesamten Gebiet der EU gelten. Darüber hinaus sollen auch ukrainische Berufskraftfahrerqualifikationen innerhalb der EU anerkannt werden. Eine Schulung und anschließende Prüfung bleiben dennoch erforderlich.*

Die „Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und Rates vom 18. Juli 2022 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente“ wurde inzwischen im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 27. Juli 2022 in Kraft.

Die Verordnung soll einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen innerhalb der Europäischen Union für die gegenseitige Anerkennung von **in der Ukraine ausgestellten Führerscheinen** schaffen, die im Besitz von geflüchteten Personen sind. Deren Führerscheine sollen höchstens für die Dauer des vorübergehenden Schutzes, der ihnen auf dem Gebiet der EU gewährt wird – das heißt **zunächst bis zum 23. Februar 2023** – **anerkannt werden, ohne dass sie diese**

umtauschen müssen. Eine Verlängerung dieser Frist ist **bis maximal 2025** möglich. Des Weiteren wird von ihnen weder die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung noch eines internationalen Führerscheins verlangt (Artikel 3).

Bezüglich der konkreten nationalen Umsetzungsregularien findet zurzeit eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern statt. Wie bereits berichtet, hatte das BMDV die Bundesländer gebeten, schon im Vorgriff auf die EU-Verordnung ukrainische Führerscheine anzuerkennen. Die Bundesländer planen aktuell zunächst im Wege von Allgemeinverfügungen die bestehende Umtauschfrist von sechs Monaten nach § 29 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) um weitere sechs Monate zu verlängern. In Zweifelsfällen und bei Unklarheiten empfiehlt es sich für Betroffene, sich zunächst an die jeweils zuständige Fahrerlaubnisbehörde vor Ort zu wenden.

Obwohl die Ukraine ihre nationalen Rechtsvorschriften für Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr bereits an EU-Recht angeglichen hat, müssen ukrainische Berufskraftfahrer, die für in der Union niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen arbeiten möchten, noch die entsprechende Qualifikation und Ausbildung in einem Mitgliedstaat absolvieren. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, den betreffenden Fahrern einen Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen oder sofern sie im Besitz eines ukrainischen Qualifizierungsnachweises sind, auf ihrem Führerschein den Unionscode „95.01 (höchstens bis zum 6. März 2025)“ zu vermerken, sofern sie bereits Inhaber eines EU-Führerscheins sind.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Vor der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises oder vor der Eintragung des speziellen Unionscodes in den Führerschein der Person, der vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird, sollen die Mitgliedstaaten von dem Inhaber des von der Ukraine ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweises dennoch eine mit einer Prüfung abgeschlossene ergänzende obligatorische Ausbildung verlangen, die mindestens 35 Stunden und höchstens 60 Stunden beträgt. Dazu können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen, in denen Umfang und Dauer einer ergänzenden obligatorischen Ausbildung mit anschließender Prüfung festgelegt werden.

Dem DSLV wurde auf Nachfrage vom BMDV bestätigt, dass insbesondere mit Blick auf das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht die Umsetzung ins nationale Recht noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Über die Anerkennungsvoraussetzungen (Schulung und Prüfung) informiere das BMDV zeitnah. Sobald diesbezüglich Detailinformationen vorliegen, werden wir darüber berichten.

Nach dem Wechsel von Andreas Marquardt ins Bundesverkehrsministerium wird Christian Hoffmann neuer BAG-Präsident

Christian Hoffmann ist neuer Präsident des Bundesamts für Güterverkehr (BAG).

Hoffmanns Vorgänger Andreas Marquardt hatte das BAG im Juli verlassen und war zum Bundes-

verkehrsministerium gewechselt, in dem er früher bereits tätig war. Hoffmann war seit 1. Januar 2019 Vizepräsident des BAG, zuvor war er seit 2005 in verschiedenen Positionen für das Amt tätig. Nach Marquardts Ausscheiden hatte er das BAG bereits interimswise geleitet, nun folgt er als Präsident nach.

Wer ihm als Vizepräsident oder Vizepräsidentin nachfolgen wird, wurde noch nicht bekanntgegeben.

Aktueller Verkehrsinvestitionsbericht vom BMDV veröffentlicht

Das BMDV hat kürzlich einen aktuellen Verkehrsinvestitionsbericht mit Informationen über Zustand und Ausbau der Verkehrswege Straße, Schiene und Wasserstraße für das Berichtsjahr 2020 veröffentlicht. Besorgniserregend ist der Zustand der Substanz von Brücken und Straßen im Bundesfernstraßennetz:

- Bundesautobahnen: 17,1 % schlecht/sehr schlecht
- Bundesstraßen: 33,8% schlecht/sehr schlecht
- Brücken an Bundesfernstraßen: 11,5 % nicht ausreichend/ungenügend

Zur Erhaltung des Bundesfernstraßennetzes gibt das BMDV an, dass auf der damaligen Datengrundlage für den Zeitraum von 2016 bis 2030 ein Finanzbedarf von insgesamt rund 67 Mrd. € ermittelt worden sei.

Der errechnete durchschnittliche Erhaltungsbedarf habe bei jährlich rund 4,5 Mrd. € gelegen.

Ausgehend von der Zielstellung, eine Substanzverbesserung im Netz zu erreichen, sei, so das BMDV, zukünftig die Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung der Investitionsmittel für die bauliche Erhaltung erkennbar.

Seit vielen Jahren wird vom Bundesverkehrsministerium immer gleichlautend folgende Begründung für den schlechten Zustand der Brücken im Bundesfernstraßennetz gegeben: „Ursachen für den steigenden Erhaltungsbedarf sind im Wesentlichen die Mehrbelastung durch den weit über der Verkehrsprognose liegenden Güterverkehrszuwachs sowie Überladungen und eine massive Zunahme der Sondertransporte.“

Aufgrund der Altersstruktur der Brückenbauwerke greift die Fokussierung auf den Schwerverkehr als Begründung des schlechten Zustands der Brücken eindeutig zu kurz.

Denn laut Verkehrsinvestitionsbericht sind mehr als die Hälfte aller Brückenbauwerke im Bundesfernstraßennetz in den Jahren zwischen 1960 und 1985 geplant und gebaut worden. Zudem stammen sie aus einer Zeit, die durch sparsamsten Baustoffeinsatz geprägt gewesen sei, wodurch Reserven nur bedingt vorhanden seien. Mit einem Alter von zumeist über 50 Jahren hätten diese Brücken, so das BMDV, bereits einen großen Teil ihrer geplanten Nutzungszeit erfüllt.

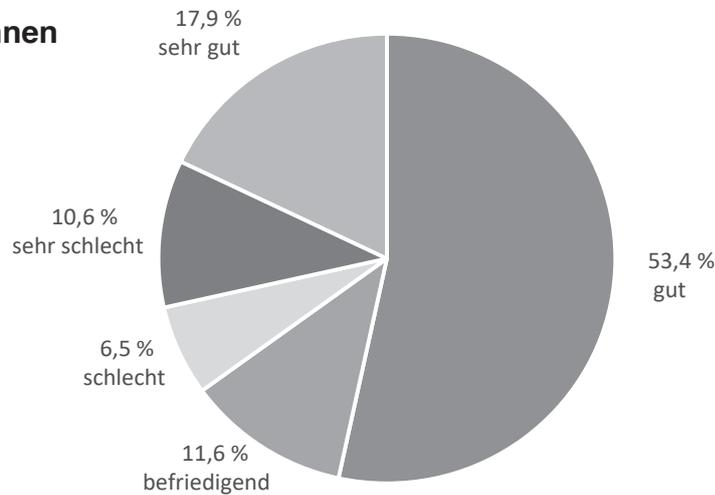
Eine Grafik mit der Bewertung der Substanz von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Brücken im Bundesfernstraßennetz findet sich im Folgenden.

Fortsetzung auf Seite 11

Zustand der Bundesfernstraßen und Brücken gemäß Verkehrsinfrastrukturbericht des BMDV

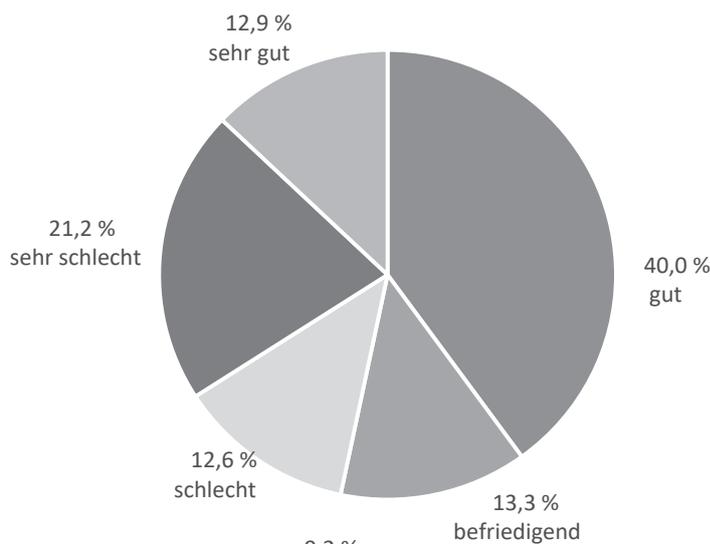
Bundesautobahnen (Substanzwerte)

Stand: 2017/2018



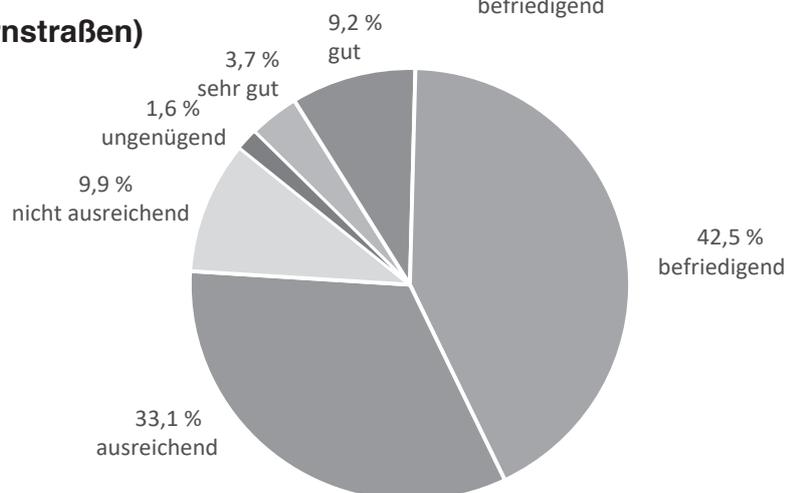
Bundesstraßen (Substanzwerte)

Stand: 2019/2020



Brücken (an Bundesfernstraßen)

Stand: 2020



Quelle: Verkehrsinfrastrukturbericht 2020 des BMDV vom April 2022; Darstellung BGL e.V.



Fortsetzung von Seite 10

Bundesamt für Güterverkehr erhält neuen Namen

Ab Januar 2023 heißt die Behörde „Bundesamt für Logistik und Mobilität“

Aus dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) wird das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM). Ab dem 1. Januar 2023 trägt die Behörde einen Namen, der das ganze Spektrum der dortigen Aufgaben spiegelt.

Das 1952 als Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gegründete BAG hat neben der Zentrale in Köln 11 Außenstellen und eine Nebenstelle in Berlin.

Als Kontroll- und Ahndungsinstanz im Bereich des Güterkraftverkehrs ist es ein wichtiger Ansprechpartner für Gewerbe, Politik und die Öffentlichkeit. Eine zentrale Aufgabe ist die Fortschreibung der Kontrollstrategien, Mautverfahren und der Digitalisierung von Ahndungsprozessen. Außerdem verantwortet das BAG alle Förderprogramme der Mautharmonisierung (De-minimis, Ausbildung und Weiterbildung) sowie die Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge und der Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen.

In den vergangenen Jahren kamen weitere entscheidende Aufgaben hinzu

- Das Bundesamt ist verantwortlich für die zivile Notfallvorsorge (ZN) im Straßenverkehr und für die logistische verkehrsträgerübergreifende Koordination in Krisenlagen. Seit März 2022 ist in Köln der Krisenstab „KM-UKR“ im Einsatz, der die Beförderung ankommender ukrainischer Flüchtender koordiniert.

Hierfür wurde ein Lagezentrum eingerichtet, das sieben Tage pro Woche besetzt ist.

- Das Bundesamt verantwortet innovative, klimaschonende Förderprogramme. Ein Schwerpunkt sind der Radverkehr und wegweisende ÖPNV-Modellprojekte.
- Außerdem ist die Behörde Projektträger für Soforthilfeprogramme zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (u.a. Reisebusbranche und Flughäfen).
- Die verkehrsträgerübergreifende Marktbeobachtung dient als wichtige Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Gesetzesvorhaben.
- Das in diesem Jahr gegründete „Mobilitätsforum Bund“ steht Kommunen, Ländern und allen weiteren Akteuren moderner Mobilität als Lotse, Wissenszentrum und zentrale Anlaufstelle des Bundes mit Rat und Tat zur Seite.

ERINNERUNG: Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft

Im Juli 2022 wurde das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) im Bundesgesetzblatt verkündet, das die Festlegung von Sorgfaltspflichten im Hinblick auf international anerkannte Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten vorsieht. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.

Das am **01.01.2023** in Kraft tretende LkSG verpflichtet Unternehmen – direkt oder indirekt – ihre negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu kennen, zu bewerten und in ihre Geschäftsentscheidungen, Kundenbeziehungen und Einkaufsprozesse einzubeziehen.

Das Gesetz betrifft zunächst unmittelbar nur in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitern, ab 2024 auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeiter.

Kleine und mittelständische Unternehmen sind nicht direkt von dem Gesetz betroffen. Dennoch sieht das Gesetz ihre indirekte Einbindung vor, indem die Verpflichtungen aus dem Lieferkettengesetz vertraglich an Zulieferer weitergegeben werden soll.

Da Transport- und Logistikdienstleister regelmäßig ein Teil der Lieferketten sind, werden auch sie die Auswirkungen des Gesetzes spüren.

Wenngleich viele Fragen der konkreten Umsetzung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG noch ungeklärt sind, wird sich die Transport- und Logistikbranche auf eine verstärkte Überprüfung der Einhaltung von Menschenrechten (insbesondere im Bereich der Arbeitnehmerrechte) und umweltbezogenen Pflichten vorbereiten müssen.

Insbesondere auf folgende Punkte sollten Unternehmen in ihren Geschäftsabläufen achten:

1. Bei der Auswahl von Vertragspartnern sind menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu berücksichtigen.
2. Regelmäßige Überprüfung der Vertragspartner
3. Anpassung der AGBs oder Verträge
4. Schulungen von Mitarbeitern
5. Risikomanagement und Risikoanalyse

Presseinformation

Neue Auflage: Wernys Tabellen – ADR 2023

München, Juli 2022

Im Verlag Heinrich Vogel ist die neue Auflage von „Wernys Tabellen – ADR 2023“ erschienen. In dieser Gegenüberstellung erklärt Gefahrgut-Fachmann Jürgen Werny, was sich beim ADR 2023 ändert und warum es sich ändert. Mit diesem Wissen können sich Firmen bereits frühzeitig auf die erforderlichen Anpassungen ihrer Systeme, Unterlagen und ihres gesamten Gefahrgut-Managements einstellen und vorbereiten.

Die praktische Gefahrgut-Übersicht stellt verständlich alle Neuerungen und deren Folgen im Vergleich zum ADR 2021 gegenüber. Bei Erwerb dieses Buches erhält der Käufer außerdem einen kostenlosen Zugang zu einer Liste mit allen UN-Nummern zum Download. Darin sind alle Änderungen hervorgehoben und weitere Spalten zu den freigestellten Mengen und zur 1000-Punkte-Regelung mit Zusatzinfos aufgeführt. Diese Spalten sind original nicht in der UN-Nummern-Liste enthalten, erleichtern aber die Arbeit und die Abwicklung. Zusätzlich bekommt der Käufer mit derselben PDF-Datei eine umfangreichere Version von Wernys Tabellen inklusive Bau- und Prüfvorschriften für Umschließungen (Teil 6 ADR).

„Wernys Tabellen“ richtet sich an alle Firmen, Einrichtungen und Personen, die sich mit dem Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße beschäftigen, unter anderem Gefahrgutbeauftragte, Transportunternehmen, Speditionen sowie Gefahrgut-Ausbilder.



Jürgen Werny
Wernys Tabellen – ADR 2023

Softcover mit Ösen zum Abheften
52 Seiten, 6. Auflage 2022

Bestell-Nr.: 23035 inkl. PDF-Download
€ 22,90 (€ 24,50 inkl. MwSt.)

Direkt zu beziehen bei:

Springer Fachmedien München GmbH
Verlag Heinrich Vogel
Aschauer Straße 30
81549 München
Telefon 089/20 30 43 - 1600
vertriebsservice@springernature.com
www.heinrich-vogel-shop.de

Internationaler Verkehr

MOLDAWIEN: **Seit 1. August 2022** **obligatorische** **elektronische Vorab-** **meldung aller** **einreisenden Transporte**

Wie die IRU mitteilt, schreibt der moldawische Zoll seit dem 1. August 2022 vor, dass für alle Transporte, die die moldawische Grenze unter Carnet TIR überschreiten,

zuvor eine elektronische Vorabmeldung mittels des IRU-Webportals TIR-EPD abgegeben werden muss.

Die neue Vorschrift betrifft sowohl Importe nach Moldawien als auch Exporte aus Moldawien und soll zur Beschleunigung der Abwicklung an der Grenze beitragen. Die gesetzliche Grundlage für die neue Verpflichtung finden Sie unter diesem Link:

<https://customs.gov.md/en/articles/in-atentia-transportatorilor-internationali-de-marfuri-934-ro>, Unternehmen, die noch keinen Zugang zu dem kostenlosen IRU-Portal TIR-EPD haben, können diesen mittels eines bei ihren TIR-Ausgabestellen vorliegenden Formulars beim BGL beantragen.

*Quelle: AITA/
moldawische Zollbehörden*

BULGARIEN: **Erhöhung der Maut ab 1. Juli 2022**

Die Mautsätze für das bulgarische elektronische kilometerabhängige Mautsystem wurden zum 1. Juli 2022 angehoben.

Die Mauthöhe ist abhängig von den gefahrenen Kilometern, dem eingesetzten Fahrzeug (Gewicht, Anzahl der Achsen, Emissionsklasse) und der Straßenkategorie. Mautpflichtig sind alle Autobahnen, Straßen der 1. Klasse und **neu ab 1. Juli 2022 die Straßen der 2. Klasse.**

Folgende Mautsätze in BGN/km werden ab 1. Juli 2022 erhoben:

Fahrzeuge		Gebührenpflichtige Straßen		
		Autobahnen	Straßen der 1. Klasse	Straßen der 2. Klasse
Lkw über 3,5 t bis 12 t zGM	Euro VI, EEV	0,06	0,05	0,02
	Euro V	0,06	0,05	0,03
	Euro III und IV	0,08	0,06	0,03
	Euro 0, I, II	0,09	0,08	0,03
Lkw über 12 t zGM mit 2 oder 3 Achsen	Euro VI, EEV	0,16	0,13	0,09
	Euro V	0,17	0,15	0,11
	Euro III und IV	0,18	0,15	0,11
	Euro 0, I, II	0,20	0,17	0,11
Lkw über 12 t zGM mit 4 oder mehr Achsen	Euro VI, EEV	0,23	0,21	0,15
	Euro V	0,24	0,22	0,15
	Euro III oder IV	0,27	0,25	0,16
	Euro 0, I, II	0,32	0,29	0,18

Fortsetzung auf Seite 15

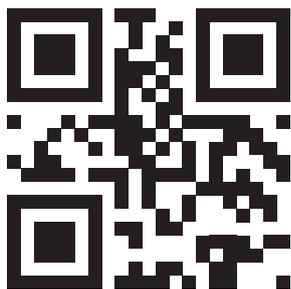
Fortsetzung von Seite 14

Maximalgebühr

Sollten auf Grund von technischen Problemen des elektronischen Mautsystems die genau zurückgelegten Kilometer auf dem mautpflichtigen Streckennetz nicht ermittelt werden, so werden die nachfolgenden Maximalgebühren erhoben (auch hier gelten neue Gebührensätze ab 1. Juli 2022)

Fahrzeuge		Euro	BGN
Lkw über 3,5 t bis 12 t zGM	Euro VI, EEV	28,00	54,00
	Euro V	31,00	60,00
	Euro III und IV	33,00	64,00
	Euro 0, I, II	38,00	74,00
Lkw über 12 t zGM mit 2 oder 3 Achsen	Euro VI, EEV	83,00	162,00
	Euro V	88,00	172,00
	Euro III und IV	90,00	176,00
	Euro 0, I, II	95,00	186,00
Lkw über 12 t zGM mit 4 und mehr Achsen	Euro VI, EEV	116,00	227,00
	Euro V	120,00	234,00
	Euro III und IV	125,00	244,00
	Euro 0, I, II	142,00	277,00

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



**VEREINIGTES
KÖNIGREICH:
Änderungen bei der
Erfassung in GVMS von
Exporten aus GB unter
Gemeinsamem Versand-
verfahren (gemVV)
ab 01.08.2022**

Bisheriges Verfahren:

Seit Einführung des GVMS am 01.01.2022 konnten Transportunternehmen, die im VK Transporte unter gemeinsamem Versandverfahren Transporte in Richtung EU aufnehmen, bei der Erstellung ihrer Goods Movement Referen-

ce (GMR) für diese Exporte die Nummer des Transit Accompanying Document (TAD, deutsch: Versandbegleitendes Dokument VBD) des gemVV erfassen.

Neu ab 01.08.2022:

Ab dem 01.08.2022 wird diese Verfahrensweise nur noch dann möglich sein, wenn Sie das gemVV von einem britischen „Zugelassenen Versender/Empfänger“ (ZVV, englisch: Authorized Consignor/Consignee ACC) erhalten, also einem Unternehmen, das das Versandverfahren ohne Beteiligung der britischen Zollbehörden eröffnen kann.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Für alle anderen Exporte aus GB unter gemeinsamem Versandverfahren muss eine der folgenden beiden Verfahrensweisen angewandt werden:

1. Der britische Versender oder sein Zollagent stellt Ihnen für alle an Bord Ihres Lkws befindlichen Sendungen deren Declaration Unique Consignment References (DUCRs) zur Verfügung – im Fall mehrerer Teilladungen oder Sammelgut kann es dabei um eine erhebliche Anzahl von DUCRs handeln.

Sie müssen dann alle diese DUCRs bei der Erstellung Ihrer GMR in GVMS eintragen. In dieser Verfahrensweise ist die Erfassung eines TAD nicht zulässig.

2. Bei Teilladungen oder Sammelgutsendungen kann der britische Versender oder sein Zollagent die ganzen DUCRs der einzelnen Sendungen auch zu einer Master Consignment Reference (MUCR) zusammenfassen. In diesem Fall erhalten Sie bzw. Ihr Fahrer die MUCR. Die MUCR kann jedoch nicht in GVMS erfasst werden!

Sie müssen daher in diesem Fall die GMR zunächst ohne entsprechende Eintragung anlegen. Ihr Fahrer fährt dann mit der vom Versender/Zollagenten erhaltenen Local Reference Number (LRN) zu einer Binnenzollstelle, wo der Versand weiterbearbeitet und dem Fahrer dann ein Ausdruck des Transit Accompanying Document übergeben wird. Wenn dieser Ausdruck vorliegt – und nur dann! –, kann und muss die GMR mit dieser TAD komplettiert werden.

WICHTIG:

Bitte beachten Sie, dass die v.g. Änderung nur Exporte aus dem VK betrifft, die unter gemeinsamem Versandverfahren unterwegs sind. Exportsendungen, die nicht unter gemVV befördert werden, unterliegen keinen Änderungen.

Auch bei Importen in das VK gibt es keine Änderungen, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne gemVV reisen.

DÄNEMARK: Umsetzung des Mobilitätspakets

Die dänische Straßenverkehrsbehörde hat Informationen für ausländische Unternehmer und Fahrer über Entsendung und Vergütung herausgegeben.

Die Broschüre in deutscher Sprache liegt uns vor und kann von interessierten Mitgliedsunternehmen abgefordert werden.

Der Eurotunnel hat für die Verbindung zwischen Calais und Folkstone seine Tarife angepasst

Der Eurotunnel hat nach den vielerorts ausgelaufenen Corona-Beschränkungen seine Preise angepasst. Demnach gelten bis einschließlich 4. September die Preise der Hauptsaison, danach und bis einschließlich 31. Dezember 2022 gelten die Preise der Nebensaison.

Für die Zeit vom 5. September 2022 bis 31. Dezember 2022 sind die üblichen Optionen (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt innerhalb von 1 bis 2 Tagen/3 bis 5 Tagen) wieder möglich. Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen. Die IPO weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Eurotunnel berechtigt ist, Stornogebühren zu berechnen.

FRANKREICH: Aufhebung der Fahrverbote für Gütertransporte über 7,5 t bei humanitären Transporten in die Ukraine

Mit Erlass vom 21. Juni 2022 wurde veröffentlicht, dass die geltende Maßnahme zur Aufhebung der Fahrverbote für Gütertransporte über 7,5 t zu humanitären Zwecken **bis 2. Oktober 2022 verlängert wurde**.

Das gilt für Fahrzeuge von Gütertransporten zu humanitären Zwecken in die Ukraine oder Nachbarländer der Ukraine – mit Ausnahme von Russland oder Weißrussland – oder für Depots innerhalb Frankreichs. Auch Leerfahrten sind von der Befreiung eingeschlossen.

Die Fahrer der Fahrzeuge müssen in der Lage sein, die Ordnungsmäßigkeit des durchgeführten Transports im Falle einer Kontrolle durch die Vertreter der zuständigen Behörde nachzuweisen.

www.lsv-ev.de

Spedition/Logistik

DSLVL-Mitgliederversammlung 2022

Dr. Micha Lege in das Präsidium des DSLV gewählt

Dr. Micha Alexander Lege wurde von der Mitgliederversammlung des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik einstimmig in das dreiköpfige engere Präsidium des Verbandes gewählt.

Lege, geschäftsführender Gesellschafter der Wiedmann & Winz GmbH, zu seiner Wahl: „Wir befinden uns in extremen Zeiten. Die Megatrends Klimawandel, Digitalisierung und steigender Fachkräftebedarf fordern die Unternehmen enorm. Mit dem Ukraine-Krieg haben hohe Energiepreise und sinkende Energieverfügbarkeiten die Liste der gewaltigen Herausforderungen für unsere Branche ergänzt. Weil so viel auf dem Spiel steht, wird der DSLV als schlagkräftige Stimme deutscher Speditionen und Logistikunternehmen mehr denn je gebraucht. Wir müssen mit Beratung und Information für unsere Mitgliedsbetriebe präsent sein und ein starker Teil der politischen Diskussion bleiben. Wir wollen keine Grenzen ziehen, sondern beseitigen. Ich möchte, dass der DSLV die Ideenschmiede bleibt, wenn es um die wichtigen Zukunftsfragen für die Unternehmen unserer Branche geht. Für das entgegengebrachte Vertrauen unserer Mitgliedsunternehmen danke ich und werde alles geben, damit wir unseren erfolgreichen Kurs fortsetzen.“

Der 56-jährige Jurist Lege ist seit 2002 Geschäftsführer bei Wiedmann & Winz. Europaweite Transporte und Kontraktlogistik gehören zu den Kernkompetenzen des mittelständischen Familienunter-



nehmens mit rund 400 Mitarbeitern an elf Standorten. Lege ist u. a. Mitglied des Vorstands des Verbands Spedition und Logistik Baden-Württemberg sowie des DSLV-Fachausschusses Straßen-güterverkehr.

Dr. Micha Lege folgt auf Dr. Johannes Offergeld, Offergeld Logistik, Würselen, der nach 19-jähriger Mitgliedschaft im Präsidium jetzt auf eigenen Wunsch aus dem höchsten DSLV-Gremium ausschied.

Hierzu DSLV-Präsident Axel Plaß: „Ich danke Dr. Johannes Offergeld für sein kontinuierliches, insgesamt mehr als 30-jähriges ehrenamtliches Engagement in verschiedenen verbandlichen Funktionen. Herr Dr. Offergeld

hat den Bundesverband bei wesentlichen Reformschritten wie die Fusion mehrerer Speditionsverbände zum DSLV entscheidend strukturell geprägt. Persönlich und in meiner Funktion als Präsident habe ich stets von seinem großen Erfahrungsschatz und von seiner Analyse komplexer Strukturaufgaben profitiert. Jetzt freue ich mich sehr auf die Zusammenarbeit mit Dr. Micha Lege, der unsere gemeinsame Arbeit aus einer neuen Perspektive bereichern wird.“

Neben dem Präsidenten Axel Plaß, Zippel Group Hamburg, und Dr. Micha Lege gehört Vizepräsident und Schatzmeister Mathias Krage, Krage & Gerloff, dem engeren DSLV-Präsidium an.

Möbelspedition

Ja, sicher (Die Zweite)!

In der letzten Ausgabe wurde erklärt, warum es wichtig ist, die Haftungsinformationen zu übergeben und sich dabei auch an die richtige Form zu halten.

Diesmal geht es um die Erläuterung der Bedeutung des Hinweises auf die Möglichkeit, die Haftung zu erhöhen oder das Gut zu versichern.

Um die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten zu begreifen, muss man die wichtigsten Grundzüge der Haftung verstanden haben. Bei einem Umzugsvertrag haftet man mit 620 Euro pro Kubikmeter Laderaum. Bei einem Umzug mit 100 Kubikmetern, beträgt dieser Wert 62.000 Euro. Dieser Wert bildet die absolute Haftungsobergrenze. Sollte also das gesamte Gut beschädigt werden, erhält der Kunde höchstens 62.000 Euro. Diesen Betrag erhält er aber nicht in jedem Fall. Innerhalb dieser Grenze erhält der Kunde Wertersatz, also die Differenz zwischen dem Zeitwert bei der Übernahme und dem Restwert nach der Beschädigung. Das sind regelmäßig die Reparaturkosten. Dieser Wert ist extrem niedrig und das beste Argument für den Abschluss einer Transportversicherung.

Höherwertdeklaration

Bei der **Höherwertdeklaration** gibt der Kunde pro Kubikmeter Laderaum einen höheren Wert an und erhöht somit die absolute Haftungshöchstgrenze. Deutlicher wird das an folgendem Beispiel: Der Kunde gibt an, dass Sie mit 820 Euro pro Kubikmeter haften sollen, anstatt mit 620 Euro pro Kubikmeter. Das bedeutet bei 100 Kubikmetern eine Haftungs-

höchstsumme von 82.000 Euro. Gehen wir von einem gewöhnlichen Schaden aus: es entsteht ein Kratzer am Schrank. Sagen wir, wir haben einen 5 Jahre alten Schrank, der beim Kauf 1.000 Euro wert war. Der Zeitwert dürfte sich auf ungefähr 250 Euro belaufen. Die Reparatur kostet 100 Euro. Also bekommt der Kunde 100 Euro ersetzt. Ob der Wert nun höher deklariert wurde oder nicht, macht keinen Unterschied, weil sich die Erhöhung nur auf die Haftungshöchstsumme auswirkt. Diese Haftungshöchstsumme wird aber in der Regel nur bei Totalschäden des Gesamtgutes erreicht, weil die Zeitwerte bei gebrauchten Möbeln in der Regel niedrig sind. Totalschäden beruhen aber meistens auf Unfällen oder unabwendbaren Ereignissen. In diesen Fällen haften wir ohnehin nicht. Wenn es also zu einem solchen Schaden kommt, hat man wahrscheinlich Streit mit dem Kunden, weil er Geld für eine Absicherung bezahlt hat, die ihm nichts bringt. Diskussion vorprogrammiert.

Transportversicherung

Etwas anders ist das bei der **Transportversicherung**. Die Transportversicherung versichert nicht nur Ihre Haftung, sondern das Gut selbst – sie ist also eine Sachversicherung. Da es nicht darum geht, ob Sie haften würden, greift die Versicherung auch bei Unfällen, Blitzschlag, Glätte und anderen unabwendbaren Ereignissen. Versichert man nun zum Zeitwert, hat man dennoch ein ähnliches Problem, wie bei der Höherwertdeklaration. Gebrauchte Möbel wie Umzugsgut haben häufig einen sehr niedrigen Zeitwert. Der Kunde bezahlt also eine Versicherung, bekommt aber so gut

wie kein Geld, wenn etwas kaputt geht. Etwas anderes gilt nur, wenn die versicherten Möbel relativ neu sind. Die Folge sind endlose Diskussionen und unzufriedene Kunden, was die Schadenssachbearbeitung sehr aufwändig macht. Anders ist das beim Abschluss einer **Transportversicherung zum Neuwert**.

In diesen Fällen bekommt der Kunde dann den Wert des Möbelstücks zum Zeitpunkt des Kaufs ersetzt. Das ist auch nicht immer ideal, weil manche Dinge heute natürlich viel teurer sind als vor 10 Jahren (z.B. Fernseher). Es ist aber die beste Möglichkeit, trotz des Schadensfalls einen zufriedenen Kunden zu behalten.

Ein zusätzliches Plus der Transportversicherung: Wenn Schäden entstehen, belastet das nicht Ihre Verkehrshaftungspolice und die Prämien bleiben stabil und ein bisschen Geld verdienen lässt sich dank des Besorgungsaufschlages auch.

RA Sue Ann Becker

Quelle: der möbelspediteur
6/2022

Allgemeinen Bedingungen für Selbsteinlagerung der deutschen Möbelspedition

Die AMÖ hat die Allgemeinen Bedingungen für Selbsteinlagerung der deutsch Möbelspedition (ASBdM 2022) zur Verfügung gestellt, welche wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zur Verfügung stellen.

Personenverkehr

VENEDIG: Eintrittskarten für Tages- touristen

Tagestouristen in Venedig müssen ab dem nächsten Jahr Eintrittskarten für ihren Besuch der Lagunenstadt kaufen. Mit der ab 16. Januar 2023 geltenden Regel sollen die Gästeströme in Venedig und auf den umliegenden Inseln vor allem zu den Spitzenbesuchszeiten geregelt werden, sagte Tourismus-Assessor Simone Venturini am 1. Juli 2022.

Ab dem 16. Januar 2023 müssen Tagestouristen in Venedig eine Ein- trittskarte kaufen, sonst drohen Strafen

Vor allem Einheimische kritisieren den Massentourismus mit überfüllten Gassen und Sehenswürdigkeiten. Vor der Corona-Pandemie kamen zum Teil mehr als 100.000 Besucher am Tag in die Stadt. Venedig hat es nun auf Tagesausflügler und Gäste von Kreuzfahrtschiffen abgesehen.

Es gibt auch Ausnahmen: Wer etwa ein Hotel in der Stadt gebucht hat, in der Stadt wohnt oder dort geboren wurde, braucht kein Ticket. Die Eintrittskarten werden online im Voraus gebucht. Je nach Auslastung der Stadt kann der Preis variieren; er soll sich um etwa zehn Euro pro Person bewegen. Wer früher bucht, zahlt weniger. Mit einem QR-Code etwa können Touristen dann ihr Ticket vorzeigen.

Wer an den Zugängen zum historischen Zentrum ohne Nachweis erwischt wird, dem drohen Geldstrafen von 50 bis 300 Euro. Nicht ausgeschlossen sind außerdem laut Stadtvertreter Michele Zuin

mögliche Zugänge wie Drehkreuze an den Hauptzugängen zur Stadt.

Bis Januar 2023 will Venedig noch mit dem System experimentieren. Ab September erhöhen sich die Preise für Museen und Vaporetti, quasi die Linienbusse auf dem Wasser - außer man bucht online. Venedig wolle die Menschen daran gewöhnen, ihren Aufenthalt zu planen, hieß es. Das neue Ticketsystem sei kein Weg, Leute aus der Stadt auszusperrern. „Die Stadt bleibt offen“, sagte Zuin. Es helfe der Kommune, die Auslastung der Verkehrsmittel und Kultur-Stätten besser zu planen.

Venedig überwacht bereits mit dem sogenannten Control Room die Besucherströme. Überwachungskameras und Personen-Zählgeräte an Brücken und Kanälen sowie die anonyme Auswertung von Handys in den Funkzellen liefern der Stadt ein Bild, wie viel los ist.

SPANIEN: Beschränkungen für geführte Reisegruppen in Barcelona

Ende Juli 2022 sollen in Barcelona Einschränkungen für geführte Reisegruppen eingeführt werden. Grundsätzlich sollen alle Gruppen auf höchstens 30 Personen beschränkt werden und in Teilen der Altstadt sogar auf max. 15 Personen. Damit einhergehend soll die Verwendung von Megaphonen für Reiseleiter untersagt werden. Außerdem müssen die Führungen einem Einbahnstraßensystem folgen und dürfen nur auf ins-

gesamt 24 Straßen und Plätzen durchgeführt werden. Bei Missachtung sollen bis zu 3000 Euro Bußgeld verhängt werden dürfen. Die Neuregelung wurde noch nicht offiziell verkündet.

(Stand 28.07.2022)

Hinweis: Mit der Check App von Barcelona können in Echtzeit die Besucherströme an den Sehenswürdigkeiten nachvollzogen werden.

KROATIEN: Schneller nach Dubrovnik über die neue Pelješac-Brücke

2,4 Kilometer lang, 21 Meter breit und 55 Meter hoch: die neue Pelješac-Brücke, die schneller in den Süden Kroatiens führt. Die neue Pelješac-Brücke verkürzt die Fahrzeit in den Süden Kroatiens. Vor allem bei Rundreisen, bei denen ein Citytrip nach Dubrovnik auf dem Programm steht, profitieren Reisebusfahrer von der neuen Verkehrsanbindung.

Mit der Eröffnung der Pelješac-Brücke wird der Süden Kroatiens besser mit dem Rest des Landes verbunden. Die neue Brücke schafft eine bessere Verkehrsanbindung nach Dubrovnik sowie der gesamten Halbinsel Pelješac. Die Brücke hat eine Länge von 2,4 Kilometer, eine Breite von 21 Meter und eine Höhe von 55 Meter. Das Brückenkonzept umfasst eine vierspurige Straße mit einer Fahrspur und einer Stoppspur auf jeder Seite.

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

Mit der Brücke werde die Fahrzeit zwischen den beiden Punkten der kroatischen Nationalstraße D8 erheblich verkürzt, so die Kroatische Zentrale für Tourismus. Bisher betrug die Fahrzeit über einer Stunde, nun soll sie auf 20 Minuten verkürzt werden, so die Schätzung. Da man mit der Brücke auch die kurze Fahrt über das Gebiet des nicht zur EU gehörenden Staates Bosnien-Herzegowina umgeht, entfallen künftig auch die Grenzkontrollen.

Unter der Brücke sei die Durchfahrt für große Kreuzfahrtschiffe in Richtung Neum gewährleistet. Die Gesamtinvestitionen in dieses Projekt belaufen sich nach kroatischen Angaben auf 526 Millionen Euro, der Anteil der europäischen Mittel an der Finanzierung betrage 357 Millionen Euro. Die Brücke wurde damit zwar größtenteils mit Geldern der EU bezahlt, gebaut wurde sie jedoch von einem chinesischen Staatskonzern, was zu viel Kritik führte.

Ausländische Personenbeförderer müssen Umsatzsteuer innerhalb BOSNIEN und HERZEGOWINA zahlen.

Anwendung neuer Vorschriften ausgesetzt, da Durchführungsverordnung fehlt. Zahlung über Fiskalvertreter oder vor Ort. Berechnung anhand Fahrstrecke.

Bosnien und Herzegowina hat die Anwendung seines Umsatzsteuergesetz geändert. Seit dem 27. Juli 2022 müssen **ausländische Personenbeförderer Umsatzsteuer auf die Personenbeförderung**

innerhalb Bosnien-Herzegowinas zahlen. Die neuen Vorschriften werden derzeit noch nicht angewendet, weil noch keine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen wurde. Wir möchten Sie im Nachfolgenden dennoch bereits über die Neuregelung informieren. Sobald alle abschließenden Informationen vorliegen und die Neuregelung angewendet wird, werden wir Sie umgehend informieren.

Es bestehen **zwei Zahlungsvarianten**:

1. Zahlung über einen **Fiskalvertreter mit Sitz in Bosnien und Herzegowina**

Bei der Ein- und Ausreise muss das Formular SPP-PDV1 vorgelegt werden. Der Fiskalvertreter berechnet die Umsatzsteuer und zahlt diese monatlich für das Unternehmen.

2. **Zahlung direkt durch den ausländischen Personenbeförderer**

Bei der Einreise muss mit dem Formular SPP-PDV ein Personenbeförderungsantrag gestellt werden, welchen der Zoll mit dem Formular SPP-VAT UC bestätigt. Die Zahlung erfolgt beim Verlassen des Hoheitsgebiets von Bosnien-Herzegowina.

Bei beiden Zahlungsvarianten erhält das Busunternehmen bei der Ausreise vom Zoll das Formular SPP-VAT IC. Damit wird die Steuer für die Beförderung endgültig berechnet. Hat das Unternehmen keinen Fiskalvertreter, muss es spätestens beim Verlassen Bosnien und Herzegowinas einen Nachweis über die Umsatzsteuerzahlung bei der zuständigen Zollbehörde vorlegen.

Wie die ausländischen Beförderer die Zahlungen leisten sollen, ist noch nicht festgelegt. Es ist davon

auszugehen, dass Umsatzsteuer vor Ort am Grenzübergang gezahlt werden muss.

Die Umsatzsteuer berechnet sich an der in Bosnien und Herzegowina zurückgelegten Fahrstrecke.

Vorgeschrieben ist, dass die Steuerbemessungsgrundlage nicht niedriger sein darf als das Durchschnittsentgelt, das sich aus dem Durchschnittswert pro Fahrgast und Kilometer von 0,10 konvertiblen Mark (Währung von Bosnien und Herzegowina), multipliziert mit der Anzahl der reisenden Fahrgäste und der Anzahl der vom Fahrzeug durch das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina zurückgelegten Kilometer, errechnet:

Anzahl Fahrgäste x gefahrene km in Bosnien-Herzegowina x 0,10 Konvertible Mark

Die Steuerschuld wird anhand der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes i. H. v. 17% in Bosnien-Herzegowina berechnet.

Fehlende Aufzeichnungen rechtfertigen Abmahnung

Eine personenbeförderungsrechtliche (also keine steuerliche) Betriebsprüfung führte zur Feststellung, dass ein alleinfahrender Taxiunternehmer die Schichtzettel hin und wieder nur unvollständig beziehungsweise gar nicht ausgefüllt hatte.

Die Einnahmen mehrerer Tage verdichtete er teilweise auf einem Schichtzettel, wenn er vergessen hatte, die Daten gleich einzutragen.

Fortsetzung auf Seite 21

Fortsetzung von Seite 20

Auch enthielten die Aufzeichnungen keine Angaben zu den Tachoständen sowie zu den Schichtzeiten selbst.

Als er sodann bei einer Anhörung die Verstöße einräumte und mit einer Erkrankung entschuldigte, stellte ihm die Genehmigungsbehörde trotzdem eine förmliche und mit einer Verwaltungsgebühr von 75 Euro versehene Abmahnung zu.

Gegen diese Abmahnung wehrte sich der Unternehmer vor dem Verwaltungsgericht München in einem Fall, der das Aktenzeichen M 23 K 20.3219 trägt. Zum Rechtscharakter der Abmahnung stellte das angerufene Gericht in seinem Urteil vom 22. März 2022 zunächst fest, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zwar keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Abmahnung enthält. Allerdings setzt nach § 25 PBefG der behördliche Widerspruch einer Genehmigung voraus, dass im Regelfall dem Genehmigungsentzug eine Abmahnung vorauszugehen hat. Die Verstöße insbesondere gegen solche Vorschriften, welche die Ordnungsgemäße Betriebsführung sichern sollen, müssen nicht „schwer“ sein, sondern es reicht für die Abmahnung bereits ein einfacher Verstoß. Denn die Abmahnung ist zwar regelmäßig Voraussetzung eines Widerrufs der Genehmigung wegen Unzuverlässigkeit, sie setzt aber ihrerseits keinen Sachverhalt voraus, der für sich genommen schon den Schluss auf die Unzuverlässigkeit trägt.

Der Verstoß des Unternehmers gegen die abgabenrechtlichen Aufzeichnungspflichten möge für sich genommen also nicht schwer sein, da diese Pflichten auch nicht

straf- oder bußgeldbewehrt sind. Nichtsdestoweniger sind sie als Grundlage einer ordnungsgemäßen Ausübung des Taxigewerbes schon deshalb zu beachten, weil ihre Verletzung die Gefahr von nicht mehr nachvollziehbaren Geschäftsvorgängen in sich bergen und damit auch Grundlage von unlauteren Geschäftspraktiken sein kann. Auch das Argument eines angeschlagenen Gesundheitszustandes zieht nicht. Ein rechtmäßiges Verhalten ist auch bei einer Erkrankung einzuhalten.

Der Kernsatz der Abweisung der Klage: Die Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht ist von einem zuverlässigen Unternehmer zu erwarten, sodass die Abmahnung verhältnismäßig und gerechtfertigt gewesen ist.

Quelle: taxi heute 8-9/2022

MÜNCHEN: Busregelung zum Oktoberfest 2022

Sperrung um die Theresienwiese. Busparkplätze veröffentlicht. ZOB steht zum Ein-/Ausstieg zur Verfügung.

Während des Oktoberfestes vom **17. September bis 3. Oktober 2022** in München wird auch dieses Jahr wieder eine Sperrzone rund um die Theresienwiese eingerichtet, in die Busse nicht einfahren dürfen. Der Sperrung besteht auf folgenden Straßen (dürfen noch befahren werden):

Lindwurmstraße – Poccistraße – Hans-Fischer-Straße – Radlkoflerstraße – Pfeuferstraße – Ganghoferstraße – Ridlerstraße – Trappentreustraße

– Landsbergerstraße – Bayerstraße – Martin-Greif-Straße – Schwantalerstraße – Paul-Heyse-Straße – Kaiser-Ludwig-Platz – Herzog-Heinrich-Straße

Für Busse stehen dieses Jahr folgende Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Busterminal Fröttmaning** (Park & Ride): Nördlicher Stadtrand von München (Nähe Allianz-Arena), Werner-Heisenberg-Allee 21, 80939 München (beim Autobahnkreuz München-Nord); über A9 von Nürnberg kommend (Ausfahrt Fröttmaning-Süd) oder von Westen kommend über die A99 (Ausfahrt Fröttmaning-Nord); 25 Stellplätze; Kontakt: Tel. 089 32464748, [Busterminal Fröttmaning – Park + Ride München](https://www.busterminal-froettmaning-park-ride-muenchen.de) ([parkundride.de](https://www.parkundride.de)), Voranmeldung kann bis zu 24 h vorher erfolgen.
- **Busterminal Messestadt-Ost**: Busbahnhof am P+R Parkhaus Messestadt-Ost, Willy-Brandt-Allee 11, 81829 München; Autobahn A 94, Ausfahrt Feldkirchen-West; Kapazität: 3 Busse; Kontakt: 089 324647 – 48, [Busterminal Messestadt-Ost – Park + Ride München](https://www.busterminal-messestadt-ost-park-ride-muenchen.de) ([parkundride.de](https://www.parkundride.de))
- **Fröttmaning** (Parkplatz Mitte, nördlich des Stadions): Werner-Heisenberg-Allee 25, 80939 München, Kapazität: etwa 50 Busse (an Heimspieltagen des FC Bayern steht der Parkplatz nicht für Busse zum Oktoberfest zur Verfügung); mit der U-Bahn-Linie U6 (Ausstieg Haltestelle Goetheplatz oder Poccistraße) erreicht man in etwa 20 Minuten das Oktoberfest. Info & Kontakt: www.busbahnhof-muenchen.de, Tel.: 089 20050.

Fortsetzung auf Seite 22

Fortsetzung von Seite 21

- **Sendling-Westpark** (Tübinger Straße): Beidseitig zwischen Garmischer Straße und Westendstraße in den ausgewiesenen Bereichen, Nähe Heimeranplatz für ca. 25 Busse; mit der U4/U5 ab Haltestelle Heimeranplatz. Fahrtzeit zum Oktoberfest ca. 5 Minuten.
- **Messegelände Riem** (De-Gasperi-Bogen, Tor 9): Kapazität: 200 Plätze; von der Haltestelle „Messestadt Ost“ fährt alle 10 Minuten die U-Bahn der Linie U2 in ca. 20 Minuten zur Theresienwiese (Umsteigen am Innsbrucker Ring in die U5). Info & Kontakt: www.oktoberfest-camping.com, Tel.: 0176 30454000.
- **Viehhof:** Zenettstraße 11, 80337 München für ca. 80 Busse; ca. 15 Minuten zu Fuß zum

Festgelände über Zenettstraße oder den Bus 62 bis Poccistrasse (3 Haltestellen); Kontakt: michael.bietsch@t-online.de

- Nähere Informationen finden Sie auch im Rahmenprogramm: <https://www.muenchen.travel/content/download/173655/file/einfach%20Oktoberfest%20-%20Oktoberfestbro-sch%C3%BCre%202022.pdf>

Darüber hinaus steht zum Ein-/Aussteigenlassen der ZOB zur Verfügung:

- **ZOB – Zentraler Omnibusbahnhof**, Arnulfstraße 21, Gebühren*: **8,00 Euro** (bis 30 Minuten), **11,00 Euro** (bis 1 Stunde); kein Dauerparken möglich; nur Ein-/Aussteigenlassen, Parken in der Hansastraße; Info & Kontakt: www.muenchen-zob.de, Tel. 089 45209890.

Weitere Infos:

<http://www.muenchen.de/veranstaltungen/oktoberfest/besucher-service/anfahrt.html>

Für Rückfragen melden Sie sich gern bei der Wiesn-Pressestelle unter oktoberfest.presse@muenchen.de.

SCHWEDEN: Alkoholausschank an Bord nicht erlaubt

Der Alkoholausschank an Bord von Reisebussen ist in Schweden nicht erlaubt. Man benötigt hierfür eine Schanklizenz oder eine Sondergenehmigung, die für Reisebusse aber nicht ausgestellt wird.

Recht

AU-Bescheinigung Was tun beim Verdacht unrichtiger AU-Bescheinigungen?

Es ist sicher nicht die Regel, aber es kommt durchaus vor, dass ein Arzt oder eine Ärztin dadurch auffällt, dass er/sie der Belegschaft recht großzügig Arbeitsunfähigkeitszeiten attestiert. Das ist auch deshalb besonders brisant, weil der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ein sehr hoher Beweiswert für die Entgeltfortzahlung zukommt.

Stellt ein Arzt bewusst eine unrichtige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, verstößt er gegen seine Berufspflicht, macht sich ggf. schadensersatzpflichtig

(was allerdings nur sehr schwer nachweisbar ist) und u.U. sogar strafbar. Eine erst in der Zukunft („kommenden Montag“) eintretende Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen ist beispielsweise ebenso unzulässig und ein Verstoß gegen die berufsrechtlichen Vorgaben, wie nachträglich eine bereits seit mehreren Tagen bestehende angebliche Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Hier gilt der Grundsatz, dass eine rückwirkende Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nur ausnahmsweise nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu maximal drei Tagen zulässig ist.

TIPP: Oftmals hilft es bereits, den Arzt an seine Pflichten zu erinnern und die möglichen Rechtsfolgen aufzuzeigen. Wenn ein Arzt merkt, dass er auffällig ist,

wird er normalerweise vorsichtiger. Auch besteht die Möglichkeit, berufsrechtliche Schritte einleiten und die Ärztekammer zu informieren.

Der Arzt wird dann zur Stellungnahme aufgefordert und beim ersten Vorfall ggf. verwarnet.

Mit Blick auf den Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, bei der Krankenkasse unter Darlegung der Verdachtsmomente für eine möglicherweise vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit eine Untersuchung durch den MDK anzuregen.

www.lsv-ev.de

Von Mahnung wenig Ahnung

Wahrheiten über ein unbeliebtes Thema

„In dem Wort „Mahnung“ ist das Wort „Ahnung“ enthalten. Leider stellt man täglich fest, dass das bei der Schreibweise so sein mag, aber nicht, wenn es um die Formulierung oder den Umgang mit einer Mahnung geht“, so Inkasso.-Profi Bernd Drumann

Nicht selten stellt es sich in einem Mandantengespräch als „ursächlich“ für eine immer noch offene Forderung, die uns zum Einzug übergeben werden soll, heraus, dass unzulänglich vor Fälligkeit oder sogar gar nicht gemahnt wurde. Natürlich ist die wahre Ursache einer noch offenen berechtigten Forderung der nicht zahlende Schuldner, jedoch fehlt auch vielerorts das nötige Wissen darüber, wann, wie und wie oft eine Forderung angemahnt werden sollte. Aber aufgrund dessen gar nicht zu mahnen, ist keine Lösung.

Mahnung ist negativ behaftet – zu Recht?

In unserem Sprachgebrauch wird das Wort Mahnung überwiegend nur noch negativ wahrgenommen. So mancher Mandant hat schon geäußert, dass er den „guten alten Kunden“ nicht gerne mahnen möchte, weil er Sorge hat, dadurch die langjährige Geschäftsbeziehung zu gefährden. Wenn man einmal davon absieht, dass der „gute alte Kunde“ seinerseits scheinbar keine Sorge hat, durch Nichtzahlen der Rechnung die langjährige Geschäftsbeziehung zu gefährden, kann eine Mahnung auch positiv gesehen werden. Sie kann das Gegenüber darauf hinweisen, dass mangelnde Sorgfalt vorliegt, Ungenauig-

keit, dass es an Verbindlichkeit mangelt und dass der andere das möglichst beheben sollte, möchte er nicht in wirkliche Schieflage geraten. Wie viele (Er-)Mahnungen werden zum Beispiel Kindern entgegengebracht, zur Vorsicht, zur Geduld, zur Eile? Nicht, um sie zu gängeln, sondern um sie zu leiten und zu unterstützen. Wer also eine Mahnung auch positiv zu sehen weiß, vermag vielleicht gerade auch einen „guten alten Kunden“ zu mahnen – damit es diesen auch noch möglichst lange gibt. Und wird nach meiner Erfahrung auch merken können, dass er selbst von anderen eher als gut organisiert und verlässlich wahrgenommen wird, als dass er Sorge um Geschäftsbeziehungen haben muss.

Formvollendet mahnen

Wer den Anspruch hat, formvollendet mahnen zu wollen, dem sei gesagt, dass es keine Formvorschrift für eine Mahnung gibt. Sie kann sowohl schriftlich – auf Grund der Nachweisbarkeit ist diese Form vorzuziehen –, als auch mündlich erfolgen. Ein paar Dinge sind allerdings dennoch zu beachten. Die Formulierung sollte eindeutig die Absicht der Mahnung widerspiegeln, nämlich, dass man sein Geld möchte. Und eine Mahnung sollte höflich und respektvoll formuliert werden, gerade so, wie man selbst an etwas erinnert, wie man selbst gemahnt werden möchte.

Einmalige Wahlmöglichkeit bei der Bezeichnung

Auch wenn Doppelnamen, Umbenennungen oder Fantasienamen im Trend liegen mögen, gilt das nicht für eine Mahnung. Auch hier ist Deutlichkeit Trumpf. Für eine Mahnung kann auch der Begriff Zahlungserinnerung gewählt werden. Aber egal, ob nun der

Begriff Mahnung oder Zahlungserinnerung bevorzugt wird, auch für ein zweites oder drittes Anschreiben (1. Mahnung, 2. Mahnung etc.) sollte es bei dem einmal gewählten Begriff bleiben. Nicht „mal so, mal so“, sondern „entweder oder“!

Mahnung vor Fälligkeit ist wie eine Fehlzündung

Sie bringt einen nicht vorwärts oder um Shakespeare zu zitieren, macht eine Mahnung vor Fälligkeit „Viel Lärm um nichts“, denn sie ist schlicht und ergreifend unwirksam. Sie wird auch nicht durch den Eintritt der Fälligkeit wirksam. Eine Mahnung an einen Schuldner zu schicken, dessen Zahlung noch gar nicht fällig ist, hat also keine Relevanz.

Das Schreckgespenst „Mahnung formulieren“

Bei der Formulierung einer Mahnung geht es nicht um einen Aufsatz, den so mancher vielleicht noch aus der Schulzeit fürchtet. Man muss auch nicht im Ansatz auf Goethes Spuren wandeln. Es geht um Klarheit, Eindeutigkeit und Fakten! Und eine Mahnung ist wichtig! Sie setzt einen Schuldner, dessen Zahlung fällig ist, in Zahlungsverzug. Der wiederum ist die Voraussetzung dafür, dass ein etwaiger Verzugschaden vom Schuldner zu begleichen ist.

Erste, zweite, letzte Mahnung

Die 1. Mahnung

Nach einer Überschrift wie „1. Mahnung“ sollte in höflicher Form die Aufforderung zur Zahlung der noch offenen Rechnung erfolgen.

Hier ist es wichtig, das Datum sowie die Rechnungsnummer, der ursprünglichen Rechnung noch

Fortsetzung auf Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

einmal aufzuführen sowie auch die erbrachte Leistung noch einmal genau zu benennen. Eine Rechnungskopie beizufügen, kann für den Kunden ebenso hilfreich sein.

Dann sollte man dem Kunden noch ein nach dem Kalender genau zu definierendes erneutes kurzes Zahlungsziel setzen wie z.B. „Die Rechnung ist bis zum (xxx) bei uns eingehend zu zahlen“. Eine Mahnung, die den Schuldner zur Zahlung auffordert, muss zwar keine Frist enthalten, da der Schuldner mit Fälligkeit der Rechnung und erfolgter Mahnung in Verzug ist, aber eine gesetzte Frist verdeutlicht die Ernsthaftigkeit der Mahnung und gibt auch die Terminierung der nächsten Mahnung vor – in sieben bis zehn Tagen. Der nachfolgende Satz „Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie für einen gegebenenfalls entstandenen Verzugsschaden aufzukommen haben“, sollte ebenfalls in der 1. Mahnung nicht fehlen.

Die 2. Mahnung

Sollte eine „2. Mahnung“ (Überschrift) nötig sein, sollte diese – siehe oben – im Abstand von sieben bis zehn Tagen erfolgen und inhaltlich wieder die Angaben zur ursprünglichen Rechnung sowie die Daten der 1. Mahnung enthalten. Jetzt kann auch eine Mahnkostenpauschale berechnet werden, die im Fall der Fälle von Gerichten (ohne Einzelnachweise) meist in Höhe von 1 EUR bis 5 EUR pro Mahnschreiben akzeptiert wird. Ebenso können bei Geldforderungen auch Verzugszinsen verlangt werden (über die Berechnung unbedingt vorher informieren!). Ein erneutes kurzes klar definiertes Zahlungsziel ist wieder hilfreich.

Die 3. Mahnung

Sollte eine „3. Mahnung“ – oder deutlicher „Letzte Mahnung“ (Überschrift) nötig sein, sollte sie wieder nach sieben bis zehn Tagen erfolgen. Inhaltlich sollten wieder die Daten der ursprünglichen Rechnung (s.o.) enthalten sein sowie das Datum der 2. Mahnung.

Erneut kann eine Mahnkostenpauschale angesetzt sowie weitere Verzugszinsen verlangt werden. Bei der Aufforderung, den offenen Betrag X „endgültig bis zum (xxx) bei uns eingehend zu bezahlen“, sollte nicht vergessen werden, dass der nun offene Betrag (wie auch schon bei der 2. Mahnung) aus dem ursprünglichen Rechnungsbetrag sowie den Mahnkostenpauschalen und den Verzugszinsen besteht, sich also erhöht hat.

Wer in einer letzten Mahnung, dem Schuldner weitere rechtliche Schritte in Aussicht stellt, sollte diese dann von wegen der Glaubwürdigkeit auch einleiten. Es ist wenig zweckführend, mehr als drei Mahnungen zu verschicken. Und spätestens dann sollte man sich für den Forderungseinzug Hilfe von einem Rechtsdienstleister wie Inkassounternehmen oder Rechtsanwalt holen.

Etwas mehr Ahnung von der Mahnung

Wer sich bei einer Mahnung an der Fälligkeit der Forderung und an den Fakten des Vertragsabschlusses und der –erfüllung orientiert, kann kaum etwas falsch machen. Wichtig ist, eine fällige Forderung überhaupt zeitnah anzumahnen, schon aus Respekt sich selbst und der erbrachten Leistung gegenüber. Dabei hilfreich sind eine aktuelle und genaue Buchhaltung sowie eine

schriftliche, vollständige Dokumentation aller Geschäftsvorgänge und ebenso der genauen Daten wie etwa die aktuelle Adresse, der Inhaber und die Firmenbezeichnung der jeweiligen Kunden.

Wer sich im Vorfeld selbstbestimmt Zeit für Genauigkeit nimmt, dem wird sie später nicht durch zwangsläufige, mühsame Recherche „gestohlen“.

Bernd Drumann – Bremer Inkasso

Gewerbemietrecht: Die „Dach und Fach“- Klausel

Wer eine Gewerbefläche mieten möchte, muss einiges mehr beachten als private Mieter. Was eine sogenannte Dach-und-Fach-Klausel im Gewerbemietvertrag bedeutet, klärt der Rechtsdienst der Ergo:

Die Wendung „Dach und Fach“ ist keine juristische Definition. Dennoch hat sich dieser Begriff für eine bestimmte Vertragsklausel eingebürgert, die in vielen Gewerbemietverträgen zu finden ist. Sie betrifft neben den Schönheitsreparaturen auch die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Wie im Wohnraummietrecht ist es auch im Gewerbemietrecht zunächst allein Sache des Vermieters, das Mietobjekt zu erhalten und gegebenenfalls instand zu setzen. Im Wohnungsmietrecht haben Vermieter die Möglichkeit, einen Teil dieser Arbeiten auf den Mieter zu übertragen. Sauber formulierte Klauseln können Mieter so je nach Umstand zur Renovierung der Wohnung verpflichten.

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

ten. Oder zur kostenmäßig klar definierten Beteiligung an Kleinreparaturen. Im Gewerbemietrecht können dem Mieter noch mehr Pflichten übertragen werden. Der Grund: Gewerbliche Mieter gelten als nicht so schutzbedürftig wie Privatpersonen. Entsprechend können gewerblichen Mietern im Formularmietvertrag neben Schönheitsreparaturen auch Instandhaltungsarbeiten an der Mietfläche übertragen werden. Sogar Instandsetzungsarbeiten können Vermieter auf gewerbliche Mieter abwälzen.

Instandhaltung und Instandsetzung

Bei der Vereinbarung einer solchen Klausel sind die Begriffe Instandhaltung und Instandsetzung zu unterscheiden.

Instandhaltung umfasst Maßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Mietsache erforderlich sind. Das kann der neue Anstrich der Fassade sein oder die Wartung und Reparatur eines Aufzugs. Instandsetzung dagegen bedeutet Reparatur und Wiederbeschaffung, etwa am Dach nach einem Sturmschaden.

Doch was ist nun eigentlich mit „Dach und Fach“ gemeint? Auch wenn sich die Gerichte bei der Auslegung nicht immer einig sind: Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die Begriffe das Dach sowie die tragenden Gebäudeteile einschließlich der Außenfassade umfassen.

In Formularverträgen ist die Überbürdung der gesamten Sachgefahr auf den Mieter häufig unzulässig. Umstritten ist, ob der Vermieter dem Mieter individualvertraglich Instandhaltungs- und sogar

Instandsetzungsarbeiten an Gemeinschaftsflächen auferlegen kann.

Soll der Mieter durch eine Dach- und Fach-Klausel nahezu die gesamte Sachgefahr der Gewerbemietsache übernehmen, muss das zumindest an anderer Stelle kompensiert werden. Etwa durch die Vereinbarung einer Befreiung vom Mietzins für eine bestimmte Zeit oder durch dessen dauerhafte Senkung. Eine derartige Klausel kann in einer individuellen Vereinbarung bei klarer und eindeutiger Formulierung durchaus wirksam sein. Im Zweifel sollten gewerbliche Mieter diese Klausel vor Unterzeichnung auf Fallstricke prüfen lassen. Auch wenn Unternehmer als weniger schutzbedürftig gelten, befinden sie sich doch nicht im rechtsfreien Raum. Daher kommt es immer wieder vor, dass Gerichte Klauseln auch in Gewerbemietverträgen für unwirksam erklären.

Übrigens:

Mittlerweile legt der Bundesgerichtshof für reine Schönheitsreparaturklauseln weitgehend dieselben Maßstäbe an wie im Wohnraumrecht.

Rechtsdienst der Ergo Versicherung

*Quelle: der möbelspediteur
06.2022*

Wer andere ausbremst, zahlt den Auffahrschaden selbst

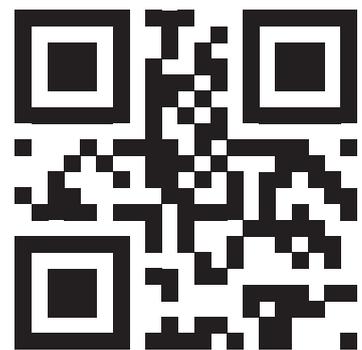
Wer einen anderen Verkehrsteilnehmer ausbremst, um ihn zu disziplinieren, muss bei einem nachfolgenden Auffahrunfall allein für den ganzen Schaden haften. So urteilte das Oberlandesgericht

Koblenz am 16. Dezember 2021 in einem Fall, der das Aktenzeichen 12 U 1518/21 trägt und auf den die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein hinweist.

In dem verhandelten Fall war eine Autofahrerin auf einer Vorfahrtstraße unterwegs, in die ein Lkw einbog. Sie überholte ihn und bremste daraufhin stark ab, weil sie sich ausgebremst gesehen hatte. Der Lkw fuhr auf sie auf. Sie klagte daraufhin auf Schadenersatz. Dieses Ansinnen wies das Gericht ab. Zu dem Unfall sei es alleine aufgrund des im groben Maße verkehrswidrigen Verhaltens der Klägerin gekommen. Daher würden weder ein Anscheinsbeweis noch ein möglicher Vorfahrtsverstoß des beklagten Lkw-Fahrers greifen. Wer zur Disziplinierung stark bremse, hafte allein.

Quelle: taxi heute 8-9/2022

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:

1. **Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(auch als Inhouse-Schulung möglich)
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
2. **Beschleunigte Grundqualifikation**
(auch für Umsteiger)
ab 24.10.2022 in Chemnitz
ab 22.11.2022 in Leipzig
ab 05.12.2022 in Zwickau
3. **Erwerb Fahrerlaubnis**
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)
ab 17.10.2022 in Zwickau
ab 07.11.2022 in Leipzig
ab 05.12.2022 in Chemnitz
4. **Schulungen Gefahrgut**
(Erstschulungen und Auffrischungen)
Auffrischung ab 07.10.2022 in Chemnitz
Auffrischung ab 21.10.2022 in Zwickau
Auffrischung ab 25.11.2022 in Leipzig
5. **Gabelstapler- und Ladekranausbildung**
Gabelstapler ab 23.11.2022 in Zwickau,
ab 05.11.2022 in Chemnitz, ab 05.11.2022 in Leipzig
Ladekran ab 17.10.2022 in Chemnitz
6. **Ladungssicherung, Digitaler Tachograph,**
7. **Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**
ab 01.11.2022 in Chemnitz
8. **Fahrlehrerausbildung Klasse BE**
in Chemnitz ab 28.11.2022 (Vollzeit)
9. **Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
in Chemnitz ab 04.10.2022 (Vollzeit)
10. **Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)**

weitere Termine 2022



Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

www.verkehrsakademie.de
chemnitz@verkehrsakademie.de
[www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz](https://www.facebook.com/Verkehrsinstitut-Chemnitz)
[Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz](https://www.instagram.com/verkehrsinstitutchemnitz)

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- | | | |
|---|------------------------|--------------------|
| 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Vollzeitlehrgang | 05.09. – 23.09.2022 | Leipzig/Niederdorf |
| Vollzeitlehrgang | 02.11. – 23.11.2022 | Dresden |
| 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr - Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr | 04.10. – 15.10.2022 | Dresden |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | 04.10. – 12.10.2022 | Dresden |
| 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV/EfbV/AbfBeauftrV/TRGS 520 | | |
| Erstschulung (Fachk.) AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV | 02.09. – 10.09.2022 | Dresden |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV | 28.10. – 29.10.2022 | Dresden |
| Grundschulung TRGS 520 | 21.09. – 23.09.2022 | Dresden |
| Fortbildung TRGS 520 | 13.10.2022 | Dresden |
| 4. Gefahrgutausbildung | | |
| ADR Basiskurs (Samstag – Freitag – Samstag) | 10.09.+ 16./17.09.2022 | Dresden |
| ADR Auffrischkurs (Samstag – Samstag) | 17.09. + 24.09.2022 | Leipzig |
| ADR Auffrischkurs (Samstag – Samstag) | 15.10. + 22.10.2022 | Dresden |
| ADR Aufbaukurs Klasse 1 | 24.09.2022 | Dresden |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi | 26.09. – 29.09.2022 | Leipzig |
| 5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung | | |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse | 17.10. – 19.10.2022 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse | 17.10.2022 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis. | 17.10.2022 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork. | 23.09. + 24.09.2022 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis. | 23.09.2022 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork. | 11.11. + 12.11.2022 | Leipzig |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis. | 11.11.2022 | Leipzig |
| Hubarbeitsbühnenausbildung | 26.09. – 27.09.2022 | Dresden |
| 6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte | | |
| GesprächsfÜHRUNG – Effektiv u. wertschätzend | 28.10.2022 | Dresden |
| 7. Praxisseminare**** | | |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| Eco-Training | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| 8. Berufskraftfahrerweiterbildung | | |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1 + 3) | 03.09.2022 | Dresden/Leipzig |
| SVG Brandschutz (KB 3) | 10.09.2022 | Dresden |
| SVG Pausen mit System III (KB 2) | 17.09.2022 | Dresden |
| SVG Risikosituationen (KB 1) | 17.09.2022 | Dresden/Leipzig |
| SVG Notfallmanagement (KB 3) | 24.09.2022 | Dresden/Leipzig |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3) | 24.09.2022 | Dresden |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1) | 01.10.2022 | Dresden |
| SVG Pausen mit System III (KB 2) | 01.10.2022 | Dresden |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1) | 08.10.2022 | Niederdorf |
| SVG Alles was Recht ist III (KB 2 + 3) | 08.10.2022 | Dresden |
| SVG Kipperfahrzeuge (KB 1 + 3) NEU !!! | 08.10.2022 | Leipzig |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 05.09. – 09.09.2022 | Dresden |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 26.09. – 30.09.2022 | Leipzig/Niederdorf |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 10.10. – 14.10.2022 | Dresden |

* förderfähig auch als BKrF-Weiterbildung

Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Fax: 0351 8143160 · bsg@svg-dresden.de

Herbst-/Winterplan Corona

Winterreifen

1.10.2022 - 7.4.2023 (Oktober - Ostern)



Schneeketten

zusätzlich bei Verschärfung der Lage von Okt. - Ostern (konkrete Gefahr für Gesundheitssystem & KRITIS)



Fern- und Flugverkehr	FFP2-Maske (Personal: med. Maske)	
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.	FFP2-Maske & Test Ausnahme Tests: „Frisch“ geimpft/genesen (vor max. 3 Monaten)	
Betriebe	Corona ArbSchV, z.B. Homeoffice-Angebot, Testangebot, Maskenregelung	
	Länder können festlegen	Länder können nach Landtagsbeschluss festlegen
ÖPNV (Bus & Bahn)	FFP2-Maske (Personal: med. Maske)	
Innenräume (öffentlich zugänglich)	FFP2-Maske	FFP2-Maske (ohne Ausnahme), Hygienekonzept, Abstandsgebot, Personenobergrenzen (bei Veranstaltungen in Innenräumen)
Restaurants, Bars, Kultur-, Freizeitbereich, Sport etc.	FFP2-Maske oder Test Ausnahme: „Frisch“ geimpft/genesen (vor max. 3 Monaten)	
Schüler/innen ab Klasse 5	Med. Maske zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs, bes. Berücksichtigung der Belange von Kindern/Jugendlichen	
Schulen, Kitas u. andere Einrichtungen ¹	Test	
Außenveranstaltungen	_____	FFP2-Maske, Abstandsgebot
Flankierend ab Herbst	Impfungen: „Frische“ Impfungen schützen stärker vor Übertragung. Ausreichend Impfstoff – auch auf neue Virusvarianten angepasste Impfstoffe – sowie die Impfkapazitäten werden bereitstehen. Medikamente: Für antivirale Medikamente (z.B. Paxlovid): Hausarztkonzept und Hotline zum Einsatz der Medikamente. Ausreichende Dosen für Pflegeheime stehen bereit.	

¹Asylbewerberunterkünfte, Hafteinrichtungen, Heime der Jugendhilfe